

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.311 vom 28. März 2024

Ag Strafgericht, 2024-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.311

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.311 du 28 mars 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.311 del 28 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziff. 3 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. Oktober 2023 hinsichtlich der verweigerten Entschädigung aufgehoben und die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau angewiesen, der Beschwerdeführerin eine Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verteidigungsrechte auszurichten.

E. 1.2

Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 488.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn - 9 - diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 28. März 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Eichenberger

E. 1.3

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist folglich einzutreten, soweit damit die Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 3 der Einstellungsverfügung und die Zusprechung einer Entschädigung

verlangt wird. Der ebenfalls in Dispositiv-Ziff. 3 enthaltene Verzicht auf das Zusprechen einer Genugtuung ist hingegen nicht angefochten und daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen, die ihr für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Staat hat die Kosten nur dann zu tragen, wenn der Beizug des Rechtsbeistands angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität notwendig war, wobei es gemäss aktueller Lehre und Praxis insbesondere im Hinblick auf die Waffengleichheit mit den Strafbehörden mit Ausnahme von Bagatellfällen grundsätzlich jeder beschuldigten Person zuzubilligen ist, nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, einen Rechtsbeistand beizuziehen (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 429 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 429 StPO; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts,

E. 2.2.1

In der Einstellungsverfügung vom 9. Oktober 2023 verweigerte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau der Beschwerdeführerin die Ausrichtung einer Entschädigung im Wesentlichen mit der Begründung, der Sachverhalt habe weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten geboten. So seien keine komplizierten Rechtsfragen im Raum gestanden, die Abklärungen des Sachverhalts hätten sich weder in technischer noch in beweisrechtlicher Hinsicht als schwierig dargestellt und die Akten seien nicht besonders umfangreich. Ausserdem hätte die Beschwerdeführerin die Stellungnahme ihrer Verteidigung vom 27. Januar 2023 vorwegnehmen können, wenn sie anlässlich ihrer Einvernahme vom 30. November 2022 Aussagen getätigt hätte. Folglich sei der Beizug einer Verteidigerin sachlich nicht geboten gewesen, weshalb das Gesuch der Beschwerdeführerin um Entschädigung der Verteidigerkosten abgewiesen werde.

E. 2.2.2

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin in der Beschwerde vor, der Fall habe eine rechtliche Komplexität aufgewiesen, da es sich um Ehrverletzungsdelikte handelte, für welche der Wahrheits- bzw. Gutgläubensbeweis habe angetreten werden müssen. Zudem sei die Gültigkeit des Strafantrags umstritten gewesen, weswegen sich auch prozessuale Fragen gestellt hätten. Da der Privatkläger anwaltlich vertreten gewesen sei, sei in Nachachtung des Anspruchs auf Waffengleichheit der Beizug der Verteidigung geboten gewesen. Sodann habe der Fall in tatsächlicher Hinsicht einige Schwierigkeiten geboten, da eine nicht unerhebliche Anzahl Auskunftspersonen habe vorgeladen und befragt werden müssen. Schon deshalb sei ein Aufwand von 10 Stunden entstanden und die Abklärung des Sachverhalts habe nicht allein der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau überlassen werden können. Sie sei denn auch in der ersten Einvernahme der Beschwerdeführerin von einer falschen Interpretation der Situation ausgegangen. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe zu Beginn eine vorbefasste Meinung gehabt, von welcher sie nur aufgrund der 13-seitigen Stellungnahme der Verteidigung abgerückt sei. Hinsichtlich ihrer Aussageverweigerung sei festzuhalten, sie habe vor der ersten

Einvernahme keine Akteneinsicht erhalten. Diese sei ihr selbst nach Durchführung der ersten Einvernahme noch verweigert worden, sodass sie weder Ergänzungsfragen noch Beweisanträge stellen können. Im Zeitpunkt des

- 6 - Strafverfahrens sei sodann unklar gewesen, ob sich das Verfahren allenfalls beruflich auf ihre Zukunft hätte auswirken können.

E. 2.2.3

Unter grundsätzlichem Verweis auf ihre Einstellungsverfügung führte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau in ihrer Beschwerdeantwort ergänzend aus, die Verweigerung der Akteneinsicht sei i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO zulässig gewesen, da die wichtigsten Beweise zu diesem Zeitpunkt noch nicht erhoben gewesen seien.

E. 2.2.4

In der Stellungnahme zur Beschwerdeantwort verwies die Beschwerdeführerin auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine Kohärenz zwischen den inhaltlich konnexen Bestimmungen betreffend Akteneinsicht und Teilnahme an Beweiserhebungen angestrebt werden soll (BGE 139 IV 25 E. 5.5.4). Indem Zeugeneinvernahmen mit Teilnahmerecht durchgeführt, gleichzeitig aber die Akteneinsicht verweigert worden sei, habe es an der Kohärenz gefehlt.

E. 2.3.1

Das mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. Oktober 2023 eingestellte Strafverfahren hatte den Vorwurf der üblen Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB) und Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) zum Gegenstand. Diese Straftatbestände stellen Vergehen dar (Art. 10 Abs. 3 StGB). Dem Deliktsvorwurf, welcher der Beschwerdeführerin im Strafverfahren ST.2022.8140 zu Last gelegt wurde, kommt somit objektiv eine gewisse Schwere zu. In subjektiver Hinsicht kommt erschwerend hinzu, dass der Vorwurf im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stand und eine Verurteilung darauf möglicherweise einen negativen Einfluss hätte haben können. Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass der Fall aufgrund des zu erbringenden Wahrheits- und Gutgläubensbeweises eine gewisse rechtliche Komplexität aufwies, zumal von einer rechtsunkundigen Person nicht erwartet werden darf, dass sie den Entlastungsbeweis ohne anwaltliche Hilfe kennt und mit der hierzu einschlägigen Gerichtspraxis vertraut ist. Demnach liessen sich die Vorwürfe für sie nicht ohne juristische Schwierigkeiten beurteilen. Nach Eingang des Strafantrags war für sie zudem nicht absehbar, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau das Strafverfahren einstellen wird. Insofern die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die Abweisung der Entschädigung der Verteidigerkosten damit begründet, die Beschwerdeführerin hätte die Stellungnahme der Verteidigung vom 27. Januar 2023 vorwegnehmen und weitere Beweiserhebungen verhindern können, wenn sie

- 7 - anlässlich ihrer Einvernahme vom 30. November 2022 ihre Aussagen nicht verweigert hätte, verkennt sie, dass der Beschwerdeführerin aus dem Gebrauchmachen des Aussageverweigerungsrechts keine Nachteile erwachsen dürfen. Nach Dargelegtem kann der Beizug einer Verteidigung durch die Beschwerdeführerin nicht als unangemessen i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO erachtet werden und der Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine angemessene Entschädigung für den Aufwand ihrer Verteidigerin zuzusprechen.

E. 2.3.2

Eine andere Frage als diejenige nach der Angemessenheit des Bezugs einer Verteidigerin als solchem betrifft die Beurteilung der Angemessenheit des von der Verteidigerin betriebenen Aufwands. Die Höhe der Entschädigung bildete nicht Gegenstand der angefochtenen Einstellungsverfügung, weshalb sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu behandeln ist (vgl. PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 390, 543). Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau wird prüfen müssen, ob der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Verteidigungsaufwand i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO angemessen erscheint. Soweit mit der Beschwerde betreffend Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Einstellungsverfügung ein reformatorischer Entscheid, d.h. die Festsetzung einer Entschädigung, verlangt wird, ist darauf folglich nicht einzutreten. 3. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist demnach Dispositiv-Ziff. 3 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom

E. 4

Aufl. 2023, Rz. 1810). Kommt dem Deliktswort eine gewisse Schwere zu, kann somit bei Verbrechen und Vergehen nur in Ausnahmefällen schon der Bezug eines Anwalts an sich als nicht angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bezeichnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1472/2021 vom 30. Mai 2022 E. 3.4.1 mit Hinweisen; BGE 142 IV 45 E. 2.1). Das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht sind komplex und stellen insbesondere für Personen, die das Prozessieren nicht gewohnt sind, eine Belastung und grosse Herausforderung dar. Wer sich selbst verteidigt, dürfte deshalb prinzipiell schlechter gestellt sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.3). Im Übrigen sind beim Entscheid über die Angemessenheit des Bezugs eines Anwalts neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu berücksichtigen. Ob der Bezug eines Anwalts angemessen war, hängt folglich von den konkreten Umständen des einzelnen Falles ab, wobei an das Kriterium der Angemessenheit

- 5 - keine hohen Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.3 mit Hinweisen). Massgebend für die Beurteilung der Angemessenheit des Bezugs einer Verteidigung sind die Umstände, die im Zeitpunkt der Mandatierung bekannt waren (Urteil des Bundesgerichts 6B_1472/2021 vom 30. Mai 2022 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_188/2018 vom 23. Juli 2018 E. 2.5).

E. 4.1

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde im Hauptpunkt obsiegt, sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4.2

Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts. Der Regelstundenansatz der freigewählten Verteidigung beträgt in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung Fr. 220.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht

- 8 - werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Die Verteidigerin der Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren keine

Kostennote eingereicht. Für das Verfassen der kurzen Beschwerde erscheint ein zeitlicher Aufwand von zwei Stunden angemessen. Da ein Fall von mittlerer Schwierigkeit vorliegt, ist der Stundenansatz von Fr. 220.00 anzuwenden. Daraus ergibt sich ein Honorar von Fr. 440.00. Unter Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von praxisgemäss 3 % und 7,7 % MwSt. ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von (gerundet) insgesamt Fr. 488.00 auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1.

E. 9

Oktober 2023 hinsichtlich der verweigerten Entschädigung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau anzuweisen, der Beschwerde- führerin eine Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Vertei- digungsrechte auszurichten. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.